

Dezember 1919). In beiden Fällen sind diese Gebühren nach Art. 53 und 61 GT soweit durch die Aufsichtsbehörden festzusetzen, als sie für Verrichtungen verlangt werden, für die im Tarif keine bestimmte Gebühr vorgesehen ist. Im Konkursverfahren ist diese Gebührenrechnung mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung nach Art. 263 SchKG während zehn Tagen beim Konkursamt aufzulegen und an Gläubiger und Schuldner Anzeige zu machen (Art. 87 Konk. V.), unter Verwendung des Formulars 10, in dem vermerkt ist, dass allfällig Beschwerden binnen zehn Tagen nach Zustellung dieser Anzeige bei der Aufsichtsbehörde einzureichen sind, ansonst die Verteilungsliste rechtskräftig wird (JAEGER, Nr. 2 zu Art. 263 SchKG). Die gleiche Wirkung des unbenützten Fristablaufes ist aber auch für die Schluss- und Kostenabrechnung anzunehmen, da sonst deren Auflage unter Anzeige an Gläubiger und Schuldner mit dem Hinweis auf das Beschwerderecht zwecklos wäre. Wird infolge Abschluss eines Nachlassvertrages im Laufe des Konkursverfahrens überhaupt keine Verteilungsliste mehr aufgelegt, so ist das Verfahren nach Art. 263 SchKG gleichwohl noch für die Gebührenrechnung durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob das vor oder nach dem Konkurswiderruf geschieht, wenn die Gebührenrechnung des Konkursamtes überhaupt rechtskräftig werden soll.

Hier hat das Konkursamt wohl die zuständige Aufsichtsbehörde um Festsetzung der Gebühren für die im Gebührentarif nicht besonders vorgesehenen Verrichtungen ersucht, es dann aber unterlassen, die Schlussrechnung mit der Auslagen- und Gebührenrechnung nach Art. 263 SchKG während zehn Tagen beim Konkursamt aufzulegen unter Anzeige auch an den Schuldner in sinngemässer Verwendung des Formulars 10, worin auf das Recht zur Beschwerdeführung hingewiesen wird. Vielmehr liess es das Konkursamt bei der Zustellung einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner bewenden, die aber das gesetzliche Verfahren nach Art. 263 SchKG in der oben

dargelegten Form nicht zu ersetzen vermag. Die gegenteilige Angabe im Rechtsöffnungsentscheid vom 10. Oktober 1936, die Verteilungsliste und Schlussrechnung seien ordnungsgemäss aufgelegt worden, ohne dass dagegen Einsprache erfolgt sei, ist mithin aktenwidrig.

Durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung auf Grund der Gebühren- und Auslagenrechnung vom 5. Mai 1934, die mangels Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens über deren Auflage nach Art. 263 SchKG nicht Rechtskraft erlangte und daher keinen Vollstreckungs- (Rechtsöffnungs-) titel im Sinne von Art. 80, 81 SchKG zu bilden vermochte, hat der Rechtsöffnungsrichter die letzteren Bestimmungen willkürlich angewendet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an den Rechtsöffnungsrichter zurückgewiesen.

II. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

17. Urteil vom 30. April 1937

i. S. Ruf gegen Zürich und Solothurn.

Verlegung der Passivzinsen bei der interkantonalen Steuerauscheidung (Änderung der Praxis gegenüber BGE 59 I S. 69 ff.)

Jakob Ruf wohnt in Solothurn, wo er den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken als Direktor vorsteht. In Zürich gehört ihm ein Miethaus. Bei der Einschätzung für 1936 betrachtete die solothurnische Steuerkommission seine Jahresbesoldung von Fr. 12,000.— im ganzen Umfang als in Solothurn steuerpflichtig. Die zürcherische Taxationsbehörde stellte für das gleiche Jahr fest, dass die dortige

Liegenschaft einen Steuerwert von Fr. 110,000.— aufweise und einen Bruttomiettertrag von Fr. 8500.— abwerfe. Sie rechnete für die Vermögenssteuer von den Fr. 110,000.— die auf der Liegenschaft haftende Hypothekarschuld von Fr. 92,000.— ab, was ein in Zürich steuerpflichtiges Reinvermögen von Fr. 18,000.— ergab. Für die Einkommens-taxation kürzte sie die Fr. 8500.— Mietertrag zunächst um Fr. 2200.— Gebäudeunterhalt, so dass ein herabgesetzter Rohertrag von Fr. 6300.— blieb. Dagegen weigerte sie sich, die Fr. 3889.—, die der Pflichtige für die Hypothekarschuld an Zinsen zu zahlen hatte, unbeschränkt zu berücksichtigen. Sie verlegte diesen Betrag auf die beiden Kantone im Verhältnis des reduzierten Bruttomiettertrages von Fr. 6300.— zum solothurnischen Erwerbseinkommen von Fr. 12,000.— und gewährte demgemäss den Abzug nur für Fr. 1338.—. Die zürcherische Einkommensschätzung belief sich so auf Fr. 4962.—. Auf Anfrage des Pflichtigen lehnte es die solothurnische Steuerkommission ab, die verbleibenden Fr. 2551.— Passivzinsen in ihrer Taxation zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde rügt der Pflichtige, dass ihm durch das Vorgehen der kantonalen Behörden der volle Abzug seiner in Zürich bezahlten Hypothekarzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen unmöglich gemacht werde; das bedeute eine Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV. Er beantragt, die Zinsen seien unbeschränkt dem Kanton Zürich zu belasten.

Der Kanton Solothurn unterstützt den Beschwerdeantrag. Der Kanton Zürich beruft sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens auf den BGE i. S. Rohn, Bd. 59 I S. 69 ff., gibt jedoch grundsätzliche Bedenken gegen diese Lösung zu erkennen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Beim System der allgemeinen Reineinkommenssteuer, wie es sowohl in Solothurn als in Zürich gilt, wird das Einkommen des Pflichtigen als Einheit, als Ergebnis aus der

Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben besteuert, ohne dass auf die « Quelle » der verschiedenen Einkommensbestandteile grundsätzlich etwas ankäme. Dieser Gedanke lässt sich aber bei der interkantonalen (wie auch bei der interkommunalen) Abgrenzung der Steuerhoheiten nicht streng durchführen. Hier muss selbst im Geltungsbereich der allgemeinen Reineinkommenssteuer der besonderen Verbundenheit gewisser Einnahmen und Ausgaben Rechnung getragen werden, soll sich die Ausscheidung nicht allzusehr von der natürlichen Betrachtungsweise entfernen. So ist die interkantonale Doppelbesteuerungspraxis stets unangefochten davon ausgegangen, dass der Kanton, in dem der Pflichtige ein Spezialsteuerdomizil der geschäftlichen Niederlassung besitzt, von den Geschäftseinnahmen die Geschäftskosten abzuziehen hat, und dass sich der Kanton mit Liegenschaftenbesitz des Pflichtigen den Abzug des Liegenschaftsunterhalts gefallen lassen muss. Demnach ist für die Frage, wie bei der Begrenzung der Steuerhoheit eines Kantons mit allgemeiner Reineinkommenssteuer die Passivzinsen des Pflichtigen zu behandeln sind, entscheidend darauf abzustellen, ob diese ähnlich wie die Geschäftskosten und der Liegenschaftsunterhalt in einer engeren Beziehung zu bestimmten Einnahmen stehen. Die frühere Praxis des Bundesgerichts hielt diese Voraussetzung insofern als gegeben, als sie die Passivzinsen nicht auf die gesamten Einnahmen, sondern nach Massgabe der unter den Kantonen vorgenommenen Schuldenverlegung verteilte (BGE 39 I S. 350, sowie besonders die nicht veröffentlichten Entscheide vom 8. Juni 1923 i. S. Moschard c. Solothurn und vom 12. Februar 1932 i. S. Haller c. Zürich). Im Gegensatz hiezu wurde im BGE vom 19. Mai 1933 i. S. Rohn c. Genf und Zürich (Bd. 59 I S. 69 ff.) erkannt, die Passivzinsen seien bei der interkantonalen Ausscheidung nach dem Verhältnis sämtlicher Einkommensbestandteile, einschliesslich des Erwerbseinkommens, auf die beteiligten Kantone zu verlegen. Der Entscheid stützte sich haupt-

sächlich auf die Überlegung, dass bei den heutigen Kreditverhältnissen die Schulden nicht mehr in einem notwendigen innern Zusammenhang mit dem Vermögen stünden, da sie häufig nicht nur auf Grund der Aktiven, sondern auch mit Rücksicht auf den Erwerb und die gesamten Einkommensverhältnisse des Schuldners gemacht würden. Eine erneute Prüfung der Frage lässt es aber als angezeigt erscheinen, trotz der Bedeutung, die das ganze Einkommen eines Pflichtigen für seinen Kredit unzweifelhaft haben kann, bei der Steuerauscheidung das Hauptgewicht auf den Fall zu legen, wo die Schulden im Hinblick auf ein entsprechendes Vermögen aufgenommen und durch dessen Aktiven sichergestellt werden und wo die Vermögenserträge die sachliche Grundlage für die Zahlung der Passivzinsen darstellen. Dieser Fall dürfte auch heute noch — im Hypothekarwesen wie bei andern Darlehensgeschäften — die Regel bilden, so dass dessen Berücksichtigung die grösste Gewähr für eine angemessene Steuerauscheidung bietet. Das führt dazu, die Schuldzinsen grundsätzlich als besondere Belastung des Vermögensertrages zu behandeln. Erst wenn die Passivzinsen im ganzen die Vermögenserträge übersteigen, ist der Überschuss auf das andere Einkommen zu verlegen. Diese Lösung befriedigt auch da, wo ein Pflichtiger Schulden weniger gestützt auf sein Vermögen als auf seinen Erwerb aufgenommen hat. Die Belastung des Erwerbseinkommens mit Passivzinsen wird sich hier, gleich wie diejenige allfälliger sonstiger Einnahmen, von selber ergeben, sobald der Ausgleich im Kapitaleinkommen erfolgt ist. Sie wird auch dem Wohnkanton durchaus zugemutet werden können, während die allgemeine Verlegung der Schuldzinsen auf sämtliche Einnahmen von ihm oft als ungerechtfertigte Verkürzung seines Anspruchs auf Besteuerung des Erwerbseinkommens empfunden wurde (vgl. hiezu die « Kritischen Betrachtungen » im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 35 S. 133 ff.). Die Verteilung der Passivzinsen nach dem Ent-

scheid Rohn war übrigens ohnehin nicht durchführbar bei der Ausscheidung zwischen einem Kanton mit allgemeiner Reineinkommenssteuer und einem solchen mit blosser Erwerbssteuer (vgl. den nicht veröffentlichten BGE vom 22. März 1934 i. S. Häusermann c. Thurgau und Zürich). Offen bleibt die Frage, wie die Passivzinsen in der Höhe des Kapitaleinkommens zu verlegen sind, wenn der Pflichtige dafür der Steuerhoheit mehr als eines Kantons untersteht. Für diesen Fall soll aus praktischen Gründen neben der Verteilung nach den verschiedenen Vermögenserträgen die Möglichkeit einer Verlegung im Verhältnis der Aktiven und der proportional ausgeschiedenen Passiven im Sinne der frühern Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber Zürich gutgeheissen und der Beschluss der stadtzürcherischen Steuerkommission über die Einkommen taxation des Rekurrenten für 1936 aufgehoben; die betreffende Veranlagung ist im Sinne der Erwägungen abzuändern. Gegenüber Solothurn wird die Beschwerde abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

18. Auszug aus dem Urteil vom 11. Juni 1937 i. S. X. gegen Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich.

Art. 178 OG : Anfechtbarkeit kantonaler Verfügungen und Entscheide :

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung ist in Zivil- und Strafprozesssachen grundsätzlich nur gegen das Endurteil zulässig, nicht schon gegen blosse Zwischenverfügungen oder Zwischenentscheide in einem noch hängigen Prozessverfahren.